

### Pressegesetz und Journalistenrecht.

Gestern wurden die Vorlagen der Staatsregierung über ein neues Pressegesetz und über ein Journalistengesetz veröffentlicht, die auf dem Pressegesetzentwurf der Presekammer, der von unserem Mitarbeiter Dr. Wengraf ausgearbeitet worden war, aufgebaut sind. Wir behalten uns vor, auf die beiden Gesetzentwürfe noch eingehend zurückzukommen.

#### Der neue Pressegesetzentwurf.

Die Vorlage über das Pressegesetz enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Druckwerke dürfen von Haus zu Haus vertrieben werden. Zum Ausschlagen oder Anschlagens eines Druckwerkes an einem öffentlichen Ort bedarf es keiner behördlichen Bewilligung. Auf Antrag einer Unterrichtsbehörde kann die staatliche Sicherheitsbehörde bestimmte Druckwerke, die die Erziehung der Jugend gefährden, vom Verkauf, von jeder anderen entgeltlichen Uebersetzung und der unentgeltlichen Verteilung an Personen unter 18 Jahren ausschließen und die öffentliche Ausstellung dieser Druckwerke verbieten.

#### Kolportagefreiheit.

Wer das 18. Jahr zurückgelegt hat, kann Zeitungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verkaufen. Die Zeitungen dürfen nur mit ihrem Titel und Preis ausgerufen werden.

Im Strafverkenntnis können die Stücke des Druckwerkes, auf die sich eine strafbare Handlung bezieht, für verfallen erklärt werden, und zur Sicherung des Verfalles die Stücke in Beschlag genommen werden.

#### Verantwortliche Leiter.

Auf jedem im Inland erscheinenden Druckwerk muß der Druckort und der Name oder die Firma des Druckers und des Verlegers angegeben sein. Auf jeder Nummer müssen außerdem der Name des Herausgebers, der Name und Wohnort des verantwortlichen Leiters und die Zeitabstände angegeben sein, in denen die Zeitung erscheint. Als verantwortlicher Leiter ist anzusehen, wer über die Aufnahme der einzelnen Beiträge zu entscheiden hat. Verantwortliche Leiter können nur großjährige Personen sein, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und vom Wahlrecht und der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind. Mitglieder der Nationalversammlung, einer Landesversammlung und des Hauptauschusses sind von der verantwortlichen Leitung einer Zeitung ausgeschlossen.

Jede Zeitung muß beim Handelsgericht des Erscheinungsortes angemeldet werden, der Titel muß sich von allen übrigen im Sprengel erscheinenden Zeitungen deutlich unterscheiden. Von jeder Zeitung ist ein Stück bei der staatlichen Sicherheitsbehörde des Erscheinungsortes zu hinterlegen, ferner je ein Stück an die Staatsbücherei in Wien sowie an eine Universtitäts- oder Landesbücherei abzuliefern.

#### Entgegnungen.

Der verantwortliche Leiter einer Zeitung ist verpflichtet, auf Verlangen einer beteiligten Behörde oder Privatperson jede Entgegnung aufzunehmen, die sich darauf beschränkt, in der Zeitung mitgeteilte Tatsachen zu bestreiten und zur Widerlegung andere Tatsachen anzuführen. Die Entgegnung ist unentgeltlich aufzunehmen. Sie kann verweigert werden, wenn sie später als sechs Wochen einlangt, wenn sie mehr als doppelt so groß ist, als die ursprüngliche Meldung, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, und wenn ihre Veröffentlichung strafbar wäre.

#### Verbot ausländischer Zeitungen.

Ist gegen eine im Auslande erscheinende Zeitung binnen einem Jahre zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann innerhalb zweier Monate, nachdem das letzte Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, durch Beschluß der Staatsregierung die Verbreitung der Zeitung im Inland für ein Jahr verboten werden.

#### Strafbare Handlungen.

Im Sinne dieses Gesetzes ist eine strafbare Handlung nur dann durch ein Druckwerk begangen, wenn die Veröffentlichung des Inhalts an sich oder weil sie durch ein Druckwerk geschieht, den Tatbestand der strafbaren Handlung herstellt. Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, gelten für strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes. Strafbare Handlungen, die durch Druckwerke begangen werden, verjähren in drei Monaten, wenn die Verjährung nach dem allgemeinen Strafrecht nicht schon früher eintritt.

Das Strafverfahren wegen der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Uebertretungen steht dem Bezirksgericht zu. Als Tatort gilt der Ort, wo das Druckwerk erschienen ist.

#### Befreiung von der Zeugnispflicht.

Personen, die berufsmäßig in einem Zeitungsunternehmen tätig sind, sind in jedem Verfahren wegen einer durch die Zeitung begangenen strafbaren Handlung von der

n. Er oder viel-  
t die Welt nicht  
t Alexander und  
der Dufarester  
die balkanische  
Abfall Italiens  
ihrem Verhalten  
rog auch nicht

en Weltbegeben-  
dann kommt —  
ber hinweg. Als  
ung Alexanders  
ppenparade im  
e (sensationell,  
te ihn der Kaiser  
für uns in der  
der erleuchtete  
erte schlaffertig:

Gottesanaden-  
mit einer ge-  
hin: er schüttelt  
al nur fühlt er  
schlaf-verstänmi-  
engesetz.

er die Rechts-  
Journalisten  
bestimmt, daß  
einer Ausweis-  
bild des Inhabers  
werk und dem amt-  
heitsbehörde aus-  
hen ist. Bei Miß-  
der beim Begehen  
kann die Ausweis-

#### Entgegnung.

Entgegnung ist verpflichtet,  
Tage des Dienst-  
wenn jedoch der  
Lebensjahr vollendet,  
inen jährlichen  
beiträge von  
leisten. Diese Wei-  
Vertrauensmänner  
eine von den Re-  
Unternehmer bestellt  
ier haben diese Wei-  
nündelstücken Wert-  
verwalten und einet  
parfasse zur Ver-  
obald ein Redakteur  
bet hat, sind ihm die  
vertragsbeiträge samt  
sowie allfälligen  
säuna auszufolgen.  
nis vor Ablauf der  
wachsen die bis da-

Rinsen und Rinses-  
trägen für seine Re-  
en Teilen zu. Wird  
äter gelöst, so ist der  
Beträge ohne Rinsen  
olaen. Die Rinses-  
den Redaktions-  
zu. Stirbt ein Re-  
des 60. Lebensjahres,  
Rinsen und Rinses-  
keinen Kindern oder  
auszufolaen.

licht bei Ver-  
gen.  
ternehmen veräußert,  
erhalb eines Monats  
en Vertrag des Ver-  
teur nicht eintritt. In  
kteur außer dem für  
stenden Entgelt eine  
die bei weniger als  
Vertragsverhältnisses  
für je weitere fünf

galt ein neues Antrags-  
gehalt befrägt. Tritt  
der Erwerber in den Vertrag ein, so kann der

galt ein neues Antrags-  
gehalt befrägt. Tritt  
der Erwerber in den Vertrag ein, so kann der